

Stellungnahme des Verbands Deutscher Drehbuchautoren e. V. (VDD) zum Referentenentwurf des BMJV zum "VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz" (VGG) (Bearbeitungsstand 9.6.2015)

als Antwort auf das Schreiben des Bundesminsisteriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 17. Juni 2015 – Az: 3601/5-34 162/2015

Der Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V. (VDD) repräsentiert mit ca. 500 Mitgliedern den Berufsstand der in Deutschland aktiven professionellen DrehbuchautorInnen. Die Zweitrechte am Werkschaffen der DrehbuchautorInnen werden in Deutschland durch die VG Wort vertreten.

Der VDD ist aktives Mitglied in der Initiative Urheberrecht. Entsprechend trägt der VDD die von der Initiative Urheberrecht erarbeitete Stellungnahme zum vorliegenden VGG-Entwurf in wesentlichen Teilen mit und begrüßt sie ausdrücklich.

Nachfolgend wird es darum gehen, einige für die im audiovisuellen Bereich tätigen Autoren entscheidende Aspekte zu akzentuieren bzw. zu ergänzen.

Unserer Einlassungen orientieren sich hierbei an folgendem Leitbild für die Aufgabe bzw. Struktur von Verwertungsgesellschaften (VG):

- Die VG ist eine Organisation, in der sich Kreative bzw. Werkschaffende zusammenschließen, um selbständig und möglichst als individuelle Stimmberechtigte über die zentrale Rechtewahrnehmung, über Vergütungshöhen und Verteilungspläne zu entscheiden ohne formale Einflussmöglichkeiten von Organisationen oder Einrichtungen auf die Binnenstruktur sowie möglichst weitereichenden Möglichkeiten, auf sich wandelnde politische Rahmenbedingungen qua individueller Satzungsänderung zu reagieren.
- Die Entscheidungsprozesse in einer VG folgen demokratischen Prinzipien, die sich sowohl in Form einer fairen, gleich gewichteten Stimmverteilung ausdrücken sowie in Form von Präsenzveranstaltungen.
- Die VG liefert einen zentralen Baustein der ohnehin schwierigen sozialen Absicherung von Werkschaffenden, insbesondere im Bereich der Altersversorgung und der Unterstützung von Härtefällen. Wer professionelle Strukturen für Urheber in Deutschland aufrechterhalten möchte, darf diese wichtige Funktion der VG nicht gefährden. Auch geistiges Eigentum ist sozialpflichtig! Damit einher gehen auch gemeinnützige Aufgaben der VG wie die kulturelle Förderung.

1

Hieraus ergeben sich in Ergänzung zur Stellungnahme der Initiative Urheberrecht folgende Anmerkungen zum vorliegenden Referentenentwurf:

1. Sicherung demokratischer Prinzipien der VGs

betrifft:

§7 Mitglieder

Der VDD bewertet es positiv, dass im VGG auch zukünftig zwischen Mitgliedern und Berechtigten unterschieden wird. In der Ausgestaltung des Paragraphen sollte aber entschieden darauf hingewirkt werden, dass VGs sich weiterhin Einschränkungen der Mitgliedschaft von Berechtigten gemessen an der Dauer des Vergütungsanspruchs oder die jährliche Ertragshöhe vorbehalten können. Es sollten den VGs zukünftig weiterhin möglich sein, Einschränkungen der Mitgliedschaft individuell über die Satzung zu definieren.

Unverständlich ist, dass "Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten" zukünftig als Mitglieder definiert werden. Wir lehnen diese Vorgabe für die VGs aus dem Grund ab, dass sich auf diese Weise das Stimmverhältnis in der VG dramatisch ändern kann und es somit zu einer formalen, gesetzlich quasi geforderten Einflussnahme von Verbänden und Organisationen – selbst wenn es sich um Urheberorganisationen handeln sollte – innerhalb der Entscheidungsprozesse in der VG käme. Dies kann in der Praxis zu Selbstblockaden der VGs führen, wenn Branchenkonflikte in die VG getragen werden oder sich Mehrheitsverhältnisse nur entsprechend der vorhandenen Interessenslager der kultur- und medienpolitischen Landschaft bilden. Dieser Einfluss von außen, ggf. im Verbund mit kommerziellen Interessen, sollte unbedingt verhindert werden, um die demokratische, von kreativ Werkschaffenden selbstbestimmte Organisationsform der VG nicht zu unterlaufen. Mitglieder können nach unserer Auffassung nur einzelne Kreative werden. Ggf. hiervon abweichende Strukturen sollten nicht per Richtlinie vorgegeben werden, sondern sollte sich jede VG eigenständig über die Satzung aufbauen können.

§ 19 Durchführung der Mitgliederhauptversammlung; Vertretung

Das Ziel fairer, demokratischer Mehrheitsbildungen auf der Mitgliederversammlung der VG sollte auch das Ziel der Regelung der Vertretung für abwesende Mitglieder sein.

Hierfür ist es unbedingt erforderlich, dass für die Übertragung von Stimmen die Einführung von sachgerechten Obergrenzen gesetzlich zugelassen wird. Gemäß Art. 8 Abs. 10 Unterabsatz 2 VG-Richtlinie sollte das Festsetzen von Obergrenzen auch zukünftig über die Satzung der VGs möglich sein.

Zugleich sollten Stimmübertragungen <u>ausschließlich auf Personen</u> möglich sein. Andernfalls droht durch eine mögliche Stimmrechtshäufung z. B. gerade bei Einrichtungen oder Organisationen – auch im Fall von Organisationen von Kreativen oder Gewerkschaften, die Kreative vertreten - eine verstärkte Einflussnahme von Organisationen auf den Entscheidungsprozess und somit ungewünschte Schieflagen im Mehrheitsfindungsprozess innerhalb der VG. Hiervon abweichende Strukturen sollten sich die VGs über die Satzung eigenständig geben können.

Der §19 Abs. 3 verpflichtet die VG zur Regelung, "dass Mitglieder an der Mitgliederhauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigen teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können."

Der VDD vertritt die Meinung, dass jede VG den konkreten Nutzen dieser im Wortlaut sehr globalen Vorgabe gegen den damit verbundenen bürokratischen und technologischen sowie erheblichen finanziellen Aufwand eigenständig abwägen und vielmehr die Wahrnehmung von Mitgliedsrechten auf elektronische Art dynamisch, d. h. gemäß des technologischen Fortschritts, des digitalen Nutzungsverhaltens der Mitglieder bzw. der VG-internen Praxisrelevanz umsetzen können sollte.

Wie die Initiative Urheberrecht halten wir es für wenig zielführend, wenn der notwendige demokratische Diskurs der Mitgliederversammlung zum jetzigen Zeitpunkt durch elektronische Abstimmungsverfahren verpflichtend ergänzt oder teilweise ersetzt werden soll. Vielmehr plädieren wir für eine auch in den deutschen Parlamenten noch vorherrschende Präsenzpflicht auf den MVs in Verbindung mit der Möglichkeit der individuellen Stimmübertragung.

2. Absicherung von VG-Tarifen

betrifft:

§ 11 Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke

Bei diesem Paragraphen sollte der Gesetzgeber unbedingt die Problematik berücksichtigen, die aktuell im Bereich der Creative Common Lizenzen virulent wird. An dieser Stelle weisen wir daher nochmals auf die von der Initiative Urheberrecht bereits hervorgehobene Erfahrungen hin, die "Urheber und ausübende Künstler inzwischen mit der Praxis großer Verwerter machen, die Urheber unter Druck veranlassen, derartige kostenlose oder unterhalb der Lizenzhöhe der VGs tarifierte Lizenzen zu vereinbaren und damit die Tarifsetzung der VGs zu umgehen oder außer Kraft zu setzen." Aktuell sind CC-Lizenzen besonders im Musik- und Wissenschaftsbereich gebräuchlich. Es ist aber nur eine Frage der Zeit, bis sich hier ggf. verstetigende Verwertergewohnheiten zur Umgehung von Tarifund Honorarregelungen auf andere Urheberbereiche ausbreiten.

Es ist u. E. dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber Rahmenbedingungen schafft, die dieser Praxis Grenzen setzen. Es sollte daher unbedingt und mindestens den VGs vorbehalten bleiben, eigenständig Regelungen für die Vergabe von nicht kommerziellen und damit auch CC-Lizenzen für die Mitglieder aufzustellen.

3. Praxisnahe Melde- und Verteilungsfristen

betrifft:

§ 28 Verteilungsfristen

Grundsätzlich begrüßt der VDD als Urheberverband die Zielsetzung einer möglichst flexiblen und zeitnahen Ausschüttung der Einnahmen der VGs. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass angesichts der teilweise stark verzögerten Erstanmeldung von Werknutzungen die Verteilungsfristen flexibel gehalten werden müssen. Urheber erfahren in der Praxis im häufigeren Fall z. T. mit großer Verspätung von der Nutzung ihrer Werke. Als ein Extrembeispiel: Im Fernsehbereich kommt es nicht selten vor, dass Filme aufgrund von Programmentscheidungen erst Monate oder Jahre nach Fertigstellung gesendet werden. Die Sender haben keine Informationspflicht gegenüber den

Urhebern. Somit hat der Urheber häufig erst mit großer zeitlicher Verzögerung Kenntnis von dieser Erstnutzung und kann eine entsprechende Meldung häufig nicht innerhalb des betroffenen Geschäftsjahrs abgeben. Im Buchbereich ist es für AutorInnen z. T. noch viel schwieriger, Informationen über Nutzungen (Erstnutzungen) ihrer Werke zu erhalten.

Zur Vermeidung von unnötigen Verwaltungsaufwand, der sich negativ auf das Ausschüttungsvolumen für die Anspruchberechtigten auswirken würde, halten wir es daher für sinnvoll, wenn, wie bei der VG Wort bisher praktiziert, die VGs von vornherein längere, über mehrere Jahre laufende Meldefristen für Werke vorsehen und damit einhergehende, sachgebundene Rückstellungen aus einem Teil der Einnahmen bilden können.

4. Soziale und kulturelle Absicherung

betrifft:

§ 32 Kulturelle Förderung und soziale Leistungen

Viele freischaffende AutorInnen können auskömmlich bis sehr gut von ihrer werkschöpferischen Tätigkeit leben – so lange sie im Geschäft sind und der Kreativmarkt genügend Aufträge generiert. Für die große Mehrheit der AutorInnen gilt, dass mit Blick auf dürre Auftragslagen und das Alter nur sehr wenige Absicherungen vorhanden sind.

Voraussetzung für die soziale Absicherung von AutorInnen – wie aller Künstler – sind zwei wesentliche Prinzipien: zum einen die gesellschaftliche und politische Anerkennung, dass wer schöpferische Leistungen erbringt und damit geistiges Eigentum schafft, auch Anspruch auf soziale Leistungen hat, und zum anderen die Einsicht, dass soziale Absicherung nur solidarisch erbracht werden kann.

Diese Solidar-Funktionen haben im audiovisuellen Bereich z. B. die Künstlersozialkasse, die Pensionskassen der öffentlich-rechtlichen Sender und insbesondere auch die Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen der VGs. Aus Sicht der Urheber sind die Erbringung sozialer Leistungen sowie auch die Möglichkeit kultureller Förderung daher ein Muss im Aufgabenspektrum der VG.

Der VDD plädiert daher mit Nachdruck dafür, dass in diesem Zusammenhang die in §7 Satz 2 UrhWG sowie des §8 des UrhWG bisher gültige "Soll"-Vorschrift auch zukünftig geltend bleibt und nicht durch eine "Kann"-Vorschrift aufgeweicht wird.

Durch eine "Kann"-Vorschrift wird der wichtige Solidargedanke der Dynamik des Marktes ausgesetzt, in der er insbesondere durch Rücksicht auf internationale Vertragspartner der VGs, bei denen Sozialleistungen gesellschaftlich weniger verankert sind, Gefahr läuft, obsolet zu werden. Viel wichtiger für die wirtschaftliche Absicherung des Kreativmarktes ist es, die sozialen und kulturellen Leistungen der VGs als stablisierenden Faktor der Einkommenssituation der Kreativen weiterhin gesetzlich verpflichtend festzuschreiben und damit für die Zukunft abzusichern.

Im Übrigen unterstützt der VDD die Stellungnahme der Initiative Urheberrecht in allen relevanten, hier nicht behandelten Punkten.

Im Auftrag des Vorstands des VDD,

Jan Herchenröder Jochen Greve

Kontakt:

Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V. Jan Herchenröder Geschäftsführer Charlottenstraße 95 10969 Berlin Tel: 030.25762973

info@drehbuchautoren.de